



Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg | Postfach 900255 - | 14438 Potsdam

Oberste Landesbehörden

nachrichtlich:
gem. Verteiler

Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

Bearb.: Fr. Holzendorf
Gesch.-Z.: 42-3 B 4145 - 10.4
Hausruf: (0331) 866 - 6423
Fax: (0331) 866 - 6888/6889
Internet: www.mdf.brandenburg.de
Christina.Holzendorf@mdf.brandenburg.de

Potsdam, den 25. Januar 2007

Richtlinie des Landes Brandenburg zur Übernahme von Ausgleichsbeiträgen zur Abwendung von Rentenabschlägen gem. § 187 a Abs. 1 SGB VI vom 17.12.2002

hier: Verlängerung der Laufzeit

Mein Rundschreiben vom 22. Januar 2003, Gz.: w. o.

Anlagen: - 2 -

Die o. a. Richtlinie wird bis 31. Dezember 2009 verlängert. Zur weiteren Umsetzung der Richtlinie ergehen folgende Hinweise:

Die Richtlinie sowie das Vertragsmuster wurden redaktionell überarbeitet bzw. dem neuen Tarifrecht angepasst.

Die Richtlinie darf nur angewendet werden, sofern die in den Haushaltsgesetzen festgelegten Personalbudgets des jeweiligen Geschäftsbereiches nicht überschritten werden, bzw. in den Folgejahren eine mindestens gleichwertige Entlastung der Personalbudgets des Geschäftsbereiches durch die beabsichtigte Maßnahme eintreten wird.

Hinweise zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Geltungsbereich

Beschäftigte, die Altersteilzeit vereinbart haben, sind in einem befristeten Arbeitsverhältnis tätig. Insofern findet die o. a. Richtlinie für sie keine Anwendung.

Anfahrt:

AD Nuthetal =>A115 =>Abfahrt Potsdam-Babelsberg-Teltow =>Richtung Teltow =>Ampelkreuzung links bis Steinstraße
Buslinie 601: Potsdam-Teltow, Haltestelle Jagdhausstraße
Buslinie 118: S-Bahnhof Wannsee bis Finanzministerium

Zu § 2 Persönliche Voraussetzungen

Die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist grundsätzlich zu dem Zeitpunkt anzubieten, zu dem die/der Beschäftigte erstmals die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Alters (Altersrente für Frauen, Altersrente für langjährig Versicherte, Altersrente für Schwerbehinderte) erfüllt.

Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, das Arbeitsverhältnis auch zu einem späteren Zeitpunkt nach Maßgabe dieser Richtlinie vorzeitig zu beenden.

Zu § 4 Verfahren, Mitwirkungspflicht

Die Dienststelle kann Beschäftigten, die die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses anbieten; ein Rechtsanspruch auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach dieser Richtlinie besteht jedoch nicht.

Der Auflösungsvertrag ist erst abzuschließen, wenn die in § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Unterlagen dem Arbeitgeber vorliegen.

In den Auflösungsvertrag sind die Erklärung der/des Beschäftigten nach § 4 Abs. 2 sowie die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung zusätzlicher Beiträge zum Ausgleich der Rentenminderungen gem. § 5 dieser Richtlinie aufzunehmen. Ein Vertragsmuster – das ggf. auf den Einzelfall anzupassen ist – ist beigelegt (Anlage 2).

Um Kenntnisnahme und Beachtung sowie Information der Beschäftigten in Ihrem Geschäftsbereich wird gebeten. Die Richtlinie ist im Intranet der Landesverwaltung Brandenburg eingestellt.

Im Auftrag


Böhlo